

Jugendordnung **des Reiterverbandes Münster e.V.**

§1

Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der dem Reiterverband Münster e. V. angeschlossenen Reit- und Fahrvereine ist: „Die Reiterjugend des Reiterverbandes Münster“

§2

Zweck

- a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters
- b) Jugendpflege, Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Erziehung zu Toleranz
- c) Förderung der Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport
- d) Interessenvertretung gegenüber dem Reiterverband Münster, den Behörden und der Öffentlichkeit
- e) Die Reiterjugend des Reiterverbandes Münster bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- f) Die Reiterjugend des Reiterverbandes Münster führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§3

Organe

Die Organe der Reiterjugend des Reiterverbandes Münster sind

- a) der Verbandsjugendtag
- b) die Jugendleitung

§4

Verbandsjugendtag

- a) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Reiterjugend des Reiterverbandes Münster. Es werden ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage unterschieden. Mitglieder sind die gewählten Vertreter aus den dem Reiterverband Münster e. V. angeschlossenen Vereinen; je Verein ein Delegierter und die Mitglieder der Jugendleitung.
- b) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt und ist von der Jugendleitung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Verbandsjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei eine Stimmübertragung ausgeschlossen ist. Auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern ist geheim zu wählen.

- c) Eine außerordentliche Sitzung des Verbandsjugendtages ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugendwarte oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- d) Aufgaben des Verbandsjugendtages sind insbesondere:
 - 1) Wahl der Jugendleitung
 - 2) Besprechung und Beratung sowie Informationsaustausch von Problemen, die im Rahmen der von ihnen repräsentierten Jugendabteilungen der in § 1 der Jugendordnung des Reiterverbandes Münster aufgeführten Vereine auftreten.
 - 3) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung
 - 4) Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
 - 5) Entlastung der Jugendleitung

§5

Jugendleitung

- a) Die Jugendleitung wird von dem Verbandsjugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie führt die Reiterjugend des Reiterverbandes Münster nach den Richtlinien des Verbandsjugendtages. Im Vorstand des Reiterverbandes Münster e. V. wird sie durch die/den Vorsitzende(n) vertreten.
- b) Der Jugendleitung gehören an:
- der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 2 - 4 Beisitzer(innen)
 - 1 Jugendsprecher(in), der/die z. Zt. der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf
- Der/die Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Interessen der Reiterjugend des Reiterverbandes Münster nach innen und außen.
Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des Reiterverbandes Münster.
- c) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Reiterverbandes Münster e. V., der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des Reiterverbandes Münster e. V. verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 2 Mitgliedern der Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- e) Die Jugendleitung ist im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reiterverbandes Münster e. V. für alle Jugendangelegenheiten des Reiterverbandes Münster e. V. zuständig.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

§6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Verbandsjugendtag beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.